

Kommentare

Heinrich Hannover

Der Fall Isang Yun.

Ein vergessenes Geheimdienstverbrechen aus dem Jahre 1967

Als der koreanische Komponist Isang Yun am 3. November 1995 in einem Berliner Krankenhaus starb, wurde in den Tageszeitungen nicht nur seine herausragende Bedeutung als Komponist und seine imponierende Haltung als »bedingungsloser Verfechter der Menschenrechte« (FAZ) gewürdigt, sondern auch jenes Ereignisses gedacht, das mir 1967 das ehrenvolle, aber äußerst schwierige und nicht ganz ungefährliche Mandat dieses Mannes eingetragen hatte, ein Mandat, bei dem meine Wirkungsmöglichkeiten ausschließlich außerhalb des Gerichtssaales lagen. Isang Yun – Jahrgang 1917 – lebte seit Mitte der 50er Jahre in der Bundesrepublik und hatte sich mit seinen Orchesterwerken und seiner Oper »Der Traum des Liu Tung« einen internationalen Ruf als einer der bedeutendsten Musikschröpfer der Gegenwart erworben, als ihn im Sommer 1967 ein Schicksal traf, das ein peinliches Licht auf die im antikommunistischen Wahn befangenen Herrschaftsapparate der »freien Welt« warf, deren Verbrechen und Komplizenschaften geflissentlich vergessen zu werden pflegen, wenn von Staatsunrecht und Regierungskriminalität und dem Bedürfnis der Opfer, die Täter bestraft zu sehen, die Rede ist. Was war geschehen?

Anfang Juli 1967 erschienen Presseberichte, wonach 17 in Deutschland lebende koreanische Staatsangehörige unter mysteriösen Umständen verschwunden waren. Es wurde nach und nach bekannt, daß Beamte des südkoreanischen Geheimdienstes in die Bundesrepublik eingereist waren und die Betroffenen unter Anwendung von List, Drohungen und Gewalt veranlaßt hatten, mit ihnen Flugzeuge zu besteigen, die sie nach Südkorea brachten, wo sie im Gefängnis landeten und wegen angeblicher landesverräterischer Beziehungen angeklagt wurden.

Isang Yun war am 17. Juni 1967, morgens um 7 Uhr, in seiner Wohnung in Berlin-Spandau angerufen und zu einem Gespräch ins Hotel Savoy gebeten worden. Der Anrufer behauptete, der persönliche Sekretär des südkoreanischen Präsidenten Park zu sein, er wolle ihm einen Brief von diesem übergeben. Yun wandte ein, daß er eben dabei sei abzureisen, er habe Aufführungen in verschiedenen Städten. Aber der Anrufer machte die Sache so dringend, daß Yun schließlich der Aufforderung nachkam und ins Savoy fuhr. Dort sah er sich einem Herrn in Begleitung zweier auffallend starker Männer gegenüber. Ihm wurde eröffnet, daß der Brief des Präsidenten in Bonn beim Botschafter liege, er müsse deshalb mit nach Bonn kommen. Hier sei aber ein Brief des Botschafters Choi. In diesem Brief schrieb Choi, daß er im Begriff sei, die Bundesrepublik zu verlassen und schon die Koffer packe, er müsse Yun dringend vorher sprechen, und bat ihn, umgehend zu kommen. Mit dem Botschafter war Yun gut befreundet. Daß Choi diesen Brief unter Zwang geschrieben hatte, konnte Yun zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen.

So entschloß er sich, nach Bonn zu fahren, nachdem ihm zugesagt worden war, er werde sofort wieder zurückgebracht. Man ließ ihm nicht einmal Zeit, Reiseutensilien

und Paß, den man damals noch brauchte, wenn man Berlin verließ, von Zuhause zu holen. Der Mann sagte ihm, einen Paß brauche er nicht. Vor dem Hotel wartete ein großer Wagen mit einem Chauffeur, den Yun als koreanischen Bergarbeiter aus dem Ruhrgebiet kannte. Im Flughafen zeigten Yuns Begleiter irgendeinen Ausweis vor, man wurde ohne Paßkontrolle durchgelassen. Am Kölner Flughafen stand wieder ein großer Wagen bereit, darin saßen andere Männer, die Yun zur koreanischen Botschaft in Bonn brachten.

In der koreanischen Botschaft wurde Yun zunächst in einem Dachzimmer eingesperrt, bewacht von zwei jungen kräftigen Männern, auch Bergarbeiter. Er fragte sie, was das Ganze bedeute. Sie sagten, er solle ruhig abwarten, der Botschafter komme gleich. Was es mit den Bergarbeitern auf sich hatte, hat Yun später so erklärt: Damals kamen viele Südkoreaner als Spitzel des koreanischen CIA nach Westdeutschland, als Bergleute getarnt; sie waren alle sehr kräftig und in Taek Kwon Do, einer Art Karate, ausgebildet.

Dann begann der erste Grad der Folter, Geräuschfolter durch sehr lautes Radiospielen und Schlafentzug. In der Nacht wurde Yun in ein anderes Zimmer geführt, wo ihn ein Mann, an einem Tisch sitzend, erwartete. Das dann folgende Verhör zitiere ich nach einem Bericht, den Yun 10 Jahre später der Schriftstellerin Luise Rinser gegeben hat:

»Ich fragte: Was machen Sie eigentlich mit mir? Wo ist der Botschafter Choi, der mir einen Brief geschrieben hat? Da sagte der Mann: Der ist nicht mehr hier. In diesem Augenblick wußte ich, daß ich in eine Falle des KCIA gegangen war. Und nun begann das Verhör: Haben Sie etwas gegen den südkoreanischen Staat getan? Nein. Haben Sie nicht Kontakt mit Kommunisten gehabt? Ich sagte: Ja, mit einigen, die ich in Ost-Berlin traf.«

Auch daß er einmal in Nordkorea gewesen war, mußte Yun zugeben. Dann wurde er über den Botschafter Choi ausgefragt, der offenbar auch im Verdacht stand, nicht hinreichend antikommunistisch eingestellt zu sein. Und es folgte schließlich die Eröffnung, daß man ihn nach Seoul fliegen werde, weil der Chef des KCIA ihn persönlich sprechen wolle.

Ich übergehe die Einzelheiten des Transports nach Hamburg, wo man wiederum ohne Paß problemlos durch die Abflugkontrolle des Flughafens kam, und des Fluges in einer im vorderen Teil ganz leeren Maschine der Japan Air Lines, in der sich Yun plötzlich in Gesellschaft weiterer entführter Koreaner und deren KCIA-Bewacher befand. Über Tokio, wo man ebenfalls keinen Paß brauchte, ging es nach Seoul, wo Yun mit einem seiner Leidensgefährten in einem alten Jeep unter Bewachung von Soldaten mit aufgefleppter Seitengewehr ins Hauptgebäude des KCIA gebracht wurde. Dort sah er ein paar Dutzend Koreaner, die ebenso wie er aus verschiedenen Teilen der Welt zurückgeholt worden waren.

Isang Yuns nächster Aufenthalt war eine der Folterkammern des KCIA. Der damals schon schwer herzkrank Mann wurde tagelangen Folterungen unterworfen, die er später im einzelnen geschildert hat. Ich zitiere nur ein paar Sätze aus seinem Bericht:

»Sie banden mir Hände und Füße und hängten mich so an einer Stange auf, anderthalb Meter über dem Boden. Dann legten sie mir ein feuchtes Tuch dicht übers Gesicht und gossen aus einer Gießkanne Wasser darauf. Dabei legt sich das Tuch so eng über Mund und Nase, daß man fast erstickt. Als ich ohnmächtig wurde, banden sie mich los und holten den Arzt. Der gab mir eine Spritze, und als ich zu mir kam, ging die Wasserfolter weiter... Ich wollte durchhalten. Immer, wenn sie fragten, ob ich jetzt bereit sei, mein Verbrechen zu gestehen, sagte ich: Nein, ich habe keines begangen.

So ging es die Nacht durch: Wasser aufs Gesicht, Spritze, Verhör, Wasser, Spritze... Nach vielleicht sechs oder mehr Spritzen hatte ich das Gefühl zu sterben. Da ließen sie mich für ein paar Stunden in Ruhe. Aber meine Kleider waren ganz naß. Ich mußte sie ausziehen und nackt

liegen bleiben. Nach einigen Stunden fing alles ganz von vorne an: Schreiben, Schläge, Schreiben... (Er sollte aufschreiben, was er verbrochen habe). Und auf einmal, in der zweiten Folternacht, horte ich eine bekannte Stimme. Es war die von Botschafter Choi aus Bonn. Auch er wurde gefoltert, ein paar Zellen weiter weg... Wir konnten nicht miteinander reden, aber einer hörte den andern schreien bei der Folter und bei den Verhören... dieses Hören der Schreie und Worte des andern Gefolterten in tiefer Nacht war schauerlich. Weder Choi noch ich gestanden. Aber schließlich war ich ganz am Ende, und da brachte man mir das berühmte Blatt, das inzwischen so viele Südkoreaner beschrieben haben unter dem Diktat des KCIA-Mannes, und ich schrieb, ich sei Kommunist im Dienste Nordkoreas...«

Am 22. Juni 1967, fünf Tage nach dem Verschwinden ihres Mannes wurde Frau Su Ja Yun aus der südkoreanischen Botschaft in Bonn angerufen. Ihr Mann sei, wie sie ja wisse, nach Paris geistert – er hatte ihr dies in einem unter Aufsicht geführten Telefongespräch sagen müssen –, sie möge einen weiteren Anzug von Yun einpacken und auch selbst genügend Kleidung mitnehmen; denn sie könne ihren Mann begleiten. Frau Yun verabschiedete sich von ihrem 13jährigen Sohn und ihrer 17jährigen Tochter und flog nach Bonn, wo sie mit einem Wagen der Botschaft abgeholt wurde. Am gleichen Tag schrieb sie einen kurzen Brief an ihre beiden Kinder. Sie werde nur einige Tage fort sein, und die Kinder sollten aufeinander aufpassen. Die Grußformel war ungewöhnlich feierlich: »Lebt wohl!« Wenige Tage später befand auch sie sich in einem Gefängnis in Seoul.

Wie war es möglich, daß mitten aus einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat Menschen entführt wurden, ohne daß die deutschen Behörden diese Verschleppung verhindern konnten? Diese Frage stellte ich in einem Aufsatz, den ich in der »ZEIT« vom 20. Oktober 1967 veröffentlichen konnte. Freunde Isang Yuns hatten mich mit der anwaltlichen Vertretung seiner Interessen beauftragt und mich mit Informationen versorgt, die das Verhalten der für den Schutz der Bürger und Gäste dieses Landes zuständigen Instanzen ins Zwielficht brachten. Hatte ein deutscher Geheimdienst seine Finger im Spiel? Dieser Verdacht war frühzeitig aufgetaucht. Die »Frankfurter Allgemeine« hatte am 18. 7. 1967 geschrieben:

»In unterrichteten Kreisen Bonns gilt es seit dem Wochenende als wahrscheinlich, daß die Entführung von 17 südkoreanischen Bürgern durch den Geheimdienst Südkoreas aus der Bundesrepublik nicht ohne Hilfe und Kenntnis bestimmter deutscher Stellen habe geschehen können.«

Die Bundesregierung ließ diese Meldung sofort dementieren und äußerte die Vermutung, daß die Quelle dieser Behauptung der Ostberliner Deutschlandsender sei. Auch die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe, die alle von den Staatsanwaltschaften der Länder eingeleiteten Ermittlungsverfahren an sich gezogen hatte, ließ mit verdächtiger Eile verlauten, daß deutsche Dienste an der Entführung nicht beteiligt seien. Zugleich wurden alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Entführungsfaffäre standen, sowohl bei der Bundesanwaltschaft als auch beim Auswärtigen Amt unter den »Schutz der höchsten Geheimhaltungsstufe« gestellt.

Wenn Fragen nach der Komplizenschaft zwischen südkoreanischen und deutschen Stellen dadurch zum Schweigen gebracht werden sollten, daß man den ganzen Komplex zum Staatsgeheimnis erklärte, so hatte diese mit bösen Traditionen belastete Methode staatlicher Meinungslenkung zunächst nicht den gewünschten Erfolg. Zu groß war die allgemeine Empörung und zu eindeutig sprachen die Fakten gegen die Glaubwürdigkeit der Dementis. So war ein 47 Schreibmaschinenseiten umfassender Bericht des südkoreanischen Geheimdienstes bekannt geworden, aus dem sich ergab, daß Isang Yun und seine Mitbeschuldigten mindestens seit 1958 auf Schritt und Tritt beschattet worden waren. Es war unglaublich, daß die südkoreanische Regierung den zu einer so umfassenden Überwachungstätigkeit erforderlichen Apparat in europäischen Ländern über einen Zeitraum von mehreren Jahren unterhalten haben

sollte, nur um siebzehn verdächtige Südkoreaner zu kassieren, von denen kaum einer daran dachte, jemals in sein von Antidemokraten regiertes Heimatland zurückzukehren. Die im Bericht des südkoreanischen Geheimdienstes ausgewerteten Observierungsberichte erschienen Kennern der Materie als typische deutsche Geheimdienstarbeit.

Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.7.1963 (NJW 1963, S. 2132) konnte die Betätigung für eine ausländische kommunistische Partei im Raum der Bundesrepublik nicht mehr als Verstoß gegen das KPD-Verbot verfolgt werden. Damit wären ganze Bibliotheken von Observationsberichten deutscher Geheimdienste zu Makulatur geworden. Sollten deutsche Geheimdienste auf den Ausweg verfallen sein, ausländische »Staatsfeinde« nicht mehr der deutschen Justiz, sondern der viel rabiateren ihres eigenen Heimatlandes auszuliefern?

Der Verdacht einer bundesdeutschen Komplizenschaft mit dem südkoreanischen Terrorregime des Präsidenten Park – dem übrigens Bundespräsident Lübke bei einem Staatsbesuch das Bundesverdienstkreuz überreicht hatte – wurde insbesondere genährt durch die lasche Verfolgung eines völkerrechtlichen Rücküberstellungsanspruchs durch die deutsche Bundesregierung und die lahme Ermittlungsarbeit des Generalbundesanwalts.

Zwei der Mitwirkung an der Entführung verdächtige Südkoreaner, die in Deutschland lebten, wurden schon am 20.7. auf Antrag des Generalbundesanwalts aus der Untersuchungshaft entlassen. Und am Tage darauf erfuhr die »Frankfurter Rundschau« aus »Kreisen, die der Bundesanwaltschaft nahestehen«, daß bei der ganzen großangelegten Ermittlungsaktion »nicht viel herauskommen« werde. Es sei kaum mit einer Anklageerhebung zu rechnen. Die Affäre sei von der juristischen Ebene auf das diplomatische Parkett abgeschoben worden.

Und was geschah auf diplomatischem Parkett? Die Bundesregierung forderte die Abberufung von drei koreanischen Diplomaten, die mit der Entführungsaffäre im Zusammenhang standen. Sie reisten am 19. Juli aus Bonn ab. Es handelte sich offenbar um Mitarbeiter des koreanischen CIA, die wahrscheinlich ohnehin nur vorübergehend bis zum Abschluß ihrer Aufgabe in Bonn Station gemacht und dabei zugleich den bisherigen Botschafter, General Choi, als »Kommunistenfreund« entlarvt hatten. Auch er reiste ab nach Seoul und landete, wie wir wissen, in den Folterkammern des CIA.

Mit einer Verbalnote vom 13. Juli hatte die Bundesregierung, wie es in einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 21. März 1968 zu einer Anfrage der SPD-Fraktion heißt, »gegen die völkerrechtswidrige Verletzung der deutschen Gebietshoheit durch Südkorea schärfsten Protest« erhoben und die »Erwartung« ausgesprochen, »daß sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen«. Die Bundesregierung habe die koreanische Regierung »ersucht«, allen Personen, »deren Ausreise aus der Bundesrepublik durch die koreanischen Maßnahmen bewirkt worden« sei, »die Möglichkeit zu eröffnen, in das Bundesgebiet zurückzukehren«. Die koreanische Regierung habe in einer Verbalnote vom 24. Juli 1967 »ihr tiefes Bedauern über das Geschehen« ausgesprochen. Sie habe versichert, »daß sich derartige Vorfälle in Zukunft nicht wiederholen würden«. Die koreanische Regierung werde »alles in ihrer Macht Stehende tun, um dem Wunsch der Bundesregierung nach Rückkehr der Koreaner zu entsprechen«.

Die koreanische Regierung geruhte, bis zum 15. September 1967 sechs der entführten Koreaner und die in Korea zusammen mit ihrem koreanischen Ehemann verhaftete deutsche Staatsangehörige Frau Heidrun Kang in die Bundesrepublik zurückkehren zu lassen.

Bei allem, was die Bundesregierung unternahm, um eine Freilassung auch der übr-

gen Entführten zu erreichen, fehlte ein entscheidend wichtiger diplomatischer Schritt: die Geltendmachung eines völkerrechtlichen Rücküberstellungsanspruchs, wengleich man die unkundige Öffentlichkeit mit ähnlich klingenden, aber eben nicht der völkerrechtlichen Terminologie entsprechenden Begriffen wie »Rückstellung« oder »Rückführung« bediente und irreführte. Ein völkerrechtlicher Rücküberstellungsanspruch ist selbst gegenüber Hitler-Deutschland von der Schweiz durchgesetzt worden, als 1935 der deutsche Journalist Berthold Jacob – Autor vieler militär- und justizkritischer Artikel in Carl von Ossietzkys »Weltbühne« – von einem Naziagenten aus der Schweiz entführt worden war. Ich hatte auf diesen Fall in mehreren Eingaben, die ich in Sachen Isang Yun gemacht habe, hingewiesen.

Der Fall sei nicht vergleichbar, verlautete aus Bonn, weil zwischen der Bundesrepublik und Südkorea kein Schiedsvertrag bestehe. Dem hielt ich entgegen, daß das Fehlen eines Schiedsvertrages nur die Durchsetzbarkeit, nicht das Bestehen eines Rücküberstellungsanspruchs berühre und noch keinen Rechtsstaat, der die Verletzung seiner Souveränitätsrechte wirklich wiedergutmacht sehen wollte, an der Geltendmachung des Anspruchs gehindert habe. Hinzu komme, daß mit Rücksicht auf die »stets ausgezeichneten deutsch-koreanischen Beziehungen«, die man in Bonn betonte, eine nachträgliche Schiedsgerichtsvereinbarung mindestens hätte versucht werden können und die koreanische Regierung im Falle der Ablehnung in eine schwierige Lage gekommen wäre. Aber eben das wollte man dem befreundeten antikommunistischen Diktator in Südkorea nicht antun. Bei einem Gespräch im Bundesaußenministerium vertrat ein in dieser Sache federführender Beamter mir und anderen gegenüber ganz unverblümt die Auffassung, daß ein völkerrechtlicher Rücküberstellungsanspruch nicht bestehe, und zwar mit der eindeutig falschen Begründung, daß er nicht gelte, wenn es um fremde Staatsangehörige gehe. Auch Berthold Jacob war für die Schweiz ein fremder Staatsangehöriger gewesen.

Um einen förmlichen Rücküberstellungsantrag zu vermeiden, der die südkoreanische Seite zur Offenlegung der deutschen Mitwirkung an der Entführung provoziert hätte, war keine Begründung zu dumm. Und so übernahm man die südkoreanische Behauptung, es habe sich gar nicht um eine Entführung gehandelt, vielmehr seien die Betroffenen freiwillig mitgegangen. In Bonner Ministerien und bei der Bundesanwaltschaft wurde die Auffassung vertreten, daß ein Verstoß gegen deutsche Gesetze, nämlich eine Verschleppung im Sinne von § 234a StGB, nicht beweisbar sei; niemand könne Ausländer hindern, freiwillig in ihr Land zurückzukehren. Gerade im Interesse der Inhaftierten müsse jede Demonstration in der Öffentlichkeit vermieden werden, um nicht desto härtere Urteile des koreanischen Gerichts zu provozieren. Die Sache sei diplomatisch abgeschlossen.

Die These von der »freiwilligen« Abreise der Koreaner, auf der die Untätigkeit der Bonner Diplomatie und des Generalbundesanwalts beruhte, war schlicht unhaltbar. Aber man zeigte weder in Bonn noch in Karlsruhe großes Interesse an ihrer Widerlegung. Der in der Schweiz lebende amerikanische Dirigent Francis Travis hatte in einem Eilbrief vom 8. Juli 1967 an den Generalbundesanwalt geschrieben, daß Yun zu einem Konzert in Amsterdam, das für den 26. Juni terminiert war, nicht erschienen sei und weder abgesagt noch Hotelzimmer abbestellt habe, Fakten, die gegen eine freiwillige Abreise sprachen. Travis bot weitere Hilfe bei den Ermittlungen, insbesondere Vorlage seiner Korrespondenz mit Yun an. Er erhielt keinerlei Antwort, nicht einmal eine Bestätigung seines Briefes, geschweige denn eine Zeugenvorladung. Auch weitere Ermittlungsmöglichkeiten, die die Freiwilligkeitsthese hätten in Frage stellen können, wurden nicht genutzt. Die angeblich freiwillige Abreise riß Yun mitten aus großen beruflichen Plänen, mehrere Termine im Juni, eine Opernprobe, Schallplattenaufnahmen, Vertragsverhandlungen in Kiel, Bonn und Köln

versäumte Yun ohne abzusagen. Das alles interessierte in Karlsruhe nicht. Ebenso wenig die Aussagen der zurückgekehrten Koreaner, die übereinstimmend davon berichteten, daß sie massiven Drohungen und Zwängen ausgesetzt worden waren. Einem von ihnen, dem Mainzer Kinderarzt Dr. Lee, war nach stundenlangem Verhör gedroht worden: »Wenn Sie jetzt nicht freiwillig nach Korea mitkommen, werden Sie und Ihre Frau die Heimat nicht wiedersehen.« Wie das zu verstehen war, mußte man auch in Bonn und Karlsruhe wissen.

Die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe, sonst durchaus nicht auf den Kopf gefallen, wenn es um die Knüpfung von Indizienbeweisketten geht, meinte in einem an mich gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 1967, in dem sie mir Akteneinsicht mit faden-scheinigen Gründen verweigerte, unter welchen Umständen Isang Yun und Frau nach Korea gebracht worden seien, könnten, »da Augenzeugen fehlen, nur Herr Yun und seine Frau selbst bekunden«. Ein blanker Zynismus angesichts der Tatsache, daß Herr und Frau Yun in diesem Augenblick die einzigen waren, die nicht über die Umstände ihrer Verschleppung sprechen konnten. Ein Besucher, der Frau Yun im Gefängnis hatte sehen können, hatte berichtet, daß ein Gespräch nicht zustande gekommen sei, da Frau Yun nur geweint habe. Isang Yun wurde von einem »Spiegel«-Redakteur in Gegenwart von CIA-Beamten interviewt und antwortete auf die Frage, ob er freiwillig nach Korea gekommen sei:

»Ich möchte unbedingt nach Deutschland zurück. Meine Kinder, sie sind noch nicht selbständig. Meine Wohnung ist da... Wie soll das nur werden? Ich habe meine Einkommensteuererklärung noch nicht abgeschickt...« – Isang Yun meinte zehn Jahre später: »Das war deutlich genug.«

Deutlich genug für die kritische Öffentlichkeit, nicht aber für die Herren in Bonn und Karlsruhe, die ihre Leiche im Keller hüten mußten und sich weiter mit der Freiwilligkeitsthese lächerlich machten. Und so konnte »ein zuständiger hoher koreanischer Beamter« gegenüber dem Korrespondenten der »Süddeutschen Zeitung«, Thilo Bode, höhnen (SZ v. 22. 12. 1967):

»Entweder wir haben recht, und die 17 kamen freiwillig zurück. Oder aber Ihr habt recht, und sie wurden entführt; das ist aber wohl ohne Mitwirkung des deutschen Geheimdienstes nicht möglich, oder können Sie sich vorstellen, daß, wie Ihr sagt, 50 südkoreanische Geheimdienstbeamte in die Bundesrepublik einreisen, dort auffällig tätig werden und vom deutschen Geheimdienst nicht bemerkt werden?«

Eine leider zutreffende Alternative, die auch für die Freunde Isang Yuns und für mich als seinen Anwalt eine fatale Konsequenz hatte. Bestanden wir darauf, den Verdacht der Mitwirkung deutscher Stellen an der Verschleppungsaktion weiter aufzuklären, dann gefährdeten wir die Aussichten eines völkerrechtlichen Rücküberstellungsantrages, der von mir immer wieder eingefordert wurde. Denn war der Verdacht berechtigt, dann wäre einem Rücküberstellungsantrag die rechtliche Grundlage entzogen gewesen, weil es an einer Verletzung deutscher Souveränitätsrechte fehlte. Meine Aktivitäten mußten sich daher darauf konzentrieren, die Bundesregierung wegen der Nichtverfolgung eines Rücküberstellungsantrages zu attackieren, was allerdings voraussetzte, daß die Bundesregierung wirklich ein gutes Gewissen hatte, wenn sie eine Zusammenarbeit deutscher und südkoreanischer Behörden bei der Entführungsaktion bestritt. Und das hatte sie offensichtlich nicht.

Der einzige offizielle Gesprächspartner, bei dem ich Unbehagen über die Rolle deutscher Instanzen in diesem antikommunistischen Kriminalstück zu spüren glaubte, war Gustav Heinemann, damals Bundesjustizminister. Ihn hatte ich, weil ich ihn persönlich kannte und als integren und rechtlich denkenden Mann schätzte, schon im Juli 1967, noch bevor ich mit Isang Yuns Interessenvertretung beauftragt wurde,

als empörter Zeitungsleser angeschrieben und um Intervention gebeten und im Oktober 1967, nunmehr als Isang Yuns Anwalt, zu einem zweistündigen Gespräch in Bonn aufgesucht. Vielleicht war es seinem Einfluß zu verdanken, daß zu dem Prozeß in Seoul ein deutscher Prozeßbeobachter entsandt wurde, der Bonner Rechtslehrer Gerald Grünwald, »ein ganz unbestechlicher Mann«, wie ihn Helmut Ridder gesprächsweise zutreffend einschätzte. Ich selbst hatte Grünwald bei einer Podiumsdiskussion in Gießen kennengelernt, einer der vielen Veranstaltungen, die nach der Koreanerentführung in deutschen Universitätsstädten stattgefunden haben und den öffentlichen Protest gegen diesen von der deutschen Bundesregierung geduldeten Rechtsbruch mobilisieren halfen.

Es spielte sich damals – in den Jahren 1967/68 vor allem – ein breite Schichten der Bevölkerung erfassender Konflikt zwischen den mehr oder weniger konservativen Inhabern der Staatsgewalt und der nicht nur durch die Studentenbewegung repräsentierten Außerparlamentarischen Opposition ab, in dessen Rahmen auch der Kampf für die Freilassung der entführten Koreaner eine große Öffentlichkeit erreichte und klare Fronten sichtbar machte. Dabei war es ein glücklicher Umstand für die Entführten, daß einer unter ihnen war, der als Komponist Weltruhm genoß, so daß es nicht nur in Deutschland eine Fülle von Protesten gab, mit denen die Organisatoren dieses faschistischen Gewaltakts in ihrer Kulturlosigkeit wohl nicht gerechnet hatten.

Im November 1968, kurz vor einer der vier Gerichtsverhandlungen, die es in dieser Sache in Seoul gab, konnte ich die Redaktionen der »Frankfurter Allgemeinen« und der »Welt« dazu bewegen, einen von 181 Musikern aus aller Welt unterschriebenen Aufruf in einer großen, halbseitigen Anzeige kostenlos zu veröffentlichen, in der Isang Yuns Freilassung gefordert wurde. Der Staatsanwalt in Seoul hatte gerade die Todesstrafe für Isang Yun beantragt. Zu den Unterzeichnern gehörten international bekannte Persönlichkeiten wie Otto Klemperer, Hans Werner Henze, Rolf Liebermann, Aurèle Nicolet, Hans Schmidt-Isserstedt, Karlheinz Stockhausen und Igor Strawinsky.

Es war oft zu spüren, daß wir mächtige Feinde hatten und gegen ein Verbrechersyndikat kämpften, das sich guter Verbindungen erfreute. In einem meiner Rundschreiben an den Freundeskreis Isang Yuns (vom 24. 1. 1968) mußte ich berichten:

»Von der Behörde, die ich verdächtige, an der Entführungsaktion mitgewirkt zu haben, wird seit Übernahme des Mandats Isang Yun gegen mich in der schamlosesten Weise intrigiert. Mehrere Freunde Yuns sind vor mir gewarnt worden, ich sei Kommunist und hinter mir stünde irgendeine Organisation, über die man sich nicht näher ausließ. Ich sei in Seoul persona non grata. Die Ehefrau eines in Seoul Inhaftierten wurde sogar durch die koreanische Botschaft davor gewarnt, mir ein Mandat zu erteilen, da ich ihrem Ehemann nur schaden könne. In Hamburg wurden die Plakate, auf denen mein Vortrag angekündigt wurde, über Nacht restlos abgerissen und die Stellschilder gestohlen. Überall ist der lange Arm der Verbrecherbande spürbar, die Isang Yun und seine Landsleute um ihre Freiheit gebracht hat.«

Daß ich in Seoul persona non grata war, entsprach den Tatsachen. Einer der vor Gericht als Entlastungszeugen für Yun angehörten Zeugen schrieb mir: »In Korea fand ich die Vermutung bestätigt, daß der CIA Sie nicht gerade liebt.« Und so war denn wohl auch die Morddrohung, die ich nach einer Yun-Veranstaltung in Hamburg am Scheibenwischer meines Wagens vorfand, durchaus ernstzunehmen.

Isang Yun hatte, wie er mir später sagte, gehofft, ich würde auch zum Prozeß nach Seoul kommen. Aber ich hätte vor Ort, von den technischen Problemen einmal abgesehen, nicht viel für ihn tun können. Wenn ein deutscher Interessenvertreter die koreanischen Gerichte überhaupt beeindrucken konnte, dann war die Anwesenheit eines von der Bundesregierung beauftragten Prozeßbeobachters sicher wirkungsvoller als die eines als »Kommunistenverteidiger« verschrieenen Anwalts.

Der Prozeß in Seoul verlief nach Mustern, die mir bekannt vorkamen. Die Anklage beruhte auf einem »Gesetz für die nationale Sicherheit« und dem »Antikommunistengesetz«, die schwere Strafen bis zur Todesstrafe vorsahen für Verbrechen wie »Gruppenbildung zum Zweck des Umsturzes der Regierung«, Unruhestiftung, Aufnahme von Kontakten zu Nordkorea und Annahme von Propagandamaterial und Geld aus Nordkorea. Der Korrespondent der »Süddeutschen Zeitung«, Thilo Bode, brachte dieses Paragrafenwerk auf die Formel »Antikommunismus in juristische Formen gegossen« und sagte von der politischen Atmosphäre des Landes, die den Hintergrund des Prozesses bildete: »Sie ist geprägt von einem kompromißlosen, haßerfüllten Antikommunismus.«

Alles in allem günstige Voraussetzungen, um in der Bundesrepublik Deutschland Verständnis für den in Südkorea inszenierten Schauprozeß zu erwarten. So sahen es jedenfalls die Machthaber in Seoul. Und ihre Freunde in Bonn. »Unsere beiden Völker bekennen sich zu den gleichen Werten«, versicherte der für seine treffenden Formulierungen bekannte Bundespräsident Heinrich Lübke dem neuen südkoreanischen Botschafter, nachdem er seinen Vorgänger vor dessen Abreise in die Folterkammern seines Heimatlandes mit dem Großkreuz des Bundesverdienstordens ausgezeichnet hatte. Höflich und mit der ihm eigenen diplomatischen Geschicklichkeit erwähnte Lübke beim Empfang des neuen Botschafters die Entführungsaffäre mit keinem Wort. Auch gab Herr Lübke, wie der »Spiegel« am 18. 12. 1967 berichtete, Regierungsmitgliedern zu verstehen, man möge die Forderung nach Rückführung der Verschleppten nicht allzu drastisch bekunden, damit die freundlichen Beziehungen nicht belastet würden.

Freundschaftliche Beziehungen gab es nicht zuletzt zwischen den Geheimdiensten der im antikommunistischen Kreuzzug verbrüdereten Staaten:

»Auf Einladung des BND weilte der Vize-Chef der CIA, Byung Doo Lee, 1966 in der Bundesrepublik. Durch Vermittlung des BND durfte Lee dem Bundespräsidenten Heinrich Lübke Visite machen. Auf Vorschlag des BND wurden dem CIA-Chef Hyung Wook Kim sowie einer ganzen Reihe weiterer CIA-Leute deutsche Orden umgehängt, als Lübke dann in Korea zu Besuch weilte. (Spiegel, 18. 12. 1967).«

Und wie sollten bei so viel Gemeinsamkeit nicht auch der Geheimdienst-Coup vom Juni 1967 und die gerichtliche Aburteilung der Entführten als gelungener Schlag gegen den gemeinsamen Feind gefeiert werden. Durfte man doch in einem Land, dessen Justiz »Ostkontakte« als »landesverräterische Beziehungen« bestrafte, Verständnis dafür erwarten, daß südkoreanische Gesetze »Nordkontakte« für strafbar erklärten. Und man glaubte auch voraussetzen zu dürfen, daß eine Regierung, die dem kommunistisch beherrschten deutschen Nachbarland die staatliche Existenzberechtigung bestritt und seine Staatsdiener als Kriminelle behandelte, verstehen würde, daß aus südkoreanischer Sicht auch Nordkorea »kein Staat ist, sondern ein Territorium, in dem die Anti-Staat-Gruppe illegal über Menschen herrscht« (so eine Formulierung in der Anklageschrift gegen Isang Yun). Und so zog der koreanische CIA ungeachtet der lahmen Bonner Proteste sein Verfahren gegen die Entführten durch. Am 13. Dezember 1967 verkündete das Distriktgericht Seoul sein Urteil. Lebenslange Freiheitsstrafe gegen Isang Yun, Todesstrafe gegen einen aus Frankfurt entführten Physiker, 15 Jahre gegen einen Gießener Studenten und Freiheitsstrafen zwischen 10 Jahren und einem Jahr für die übrigen Angeklagten. Frau Yun erhielt 3 Jahre, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Der Prozeßbeobachter der Bundesregierung, Professor Grünwald, äußerte sich nach seiner Rückkehr sehr kritisch zu dem Urteil und drängte die Bundesregierung zum Handeln. Aber obwohl man in Bonn über das Urteil »bestürzt« war, geschah nichts, um einen Rücküberstellungs-

anspruch durchzusetzen. Man überließ die Entführten dem weiteren Gang der südkoreanischen Justiz und verzichtete sogar darauf, Grünwald auch für die weiteren Instanzen als Beobachter zu entsenden. Es gab noch eine 2. Instanz, in der das Urteil gegen Yun auf 15 Jahre lautete – ein anderer Angeklagter wurde wiederum zum Tode verurteilt –, dann eine Revisionsentscheidung, die das Urteil aufhob und an die untere Instanz zurückverwies. Aus Bonn verlautete beruhigend, jetzt sei nur noch mit einer Höchststrafe von 7 Jahren zu rechnen. Tatsächlich kam ein Urteil heraus, das gegen Yun auf 10 Jahre lautete. Ein Affront nach dem anderen gegen die sich mit halbherzigen Protesten vor der Weltöffentlichkeit blamierende Bundesregierung.

Den letzten Akt in diesem von Geheimdiensten inszenierten Drama bildeten dann die »Begnadigungen« durch Präsident Park, der übrigens später von seinem eigenen Geheimdienstchef umgebracht wurde. Isang Yun wurde im März 1969 aus dem Gefängnis entlassen; auf die letzte Begnadigung ließ man die Bundesregierung noch bis Juli 1971 warten. Es kann keinen vernünftigen Zweifel geben, daß sich die Bonner Regierung diese Demütigungen nur deshalb gefallen lassen mußte, weil deutsche Stellen bei der Entführung ihre Hände im Spiel gehabt hatten, so daß man es nicht wagen konnte, einen Rücküberstellungsantrag mit Nachdruck zu verfolgen oder, wie es von oppositioneller Seite im Bundestag gefordert worden war, die Zahlung von Entwicklungshilfe an Südkorea einzustellen.

Solange die Entführten sich in der Gewalt des koreanischen CIA befanden, mußten auch wir, die Freunde Isang Yuns und ich als sein Anwalt, darauf verzichten, die deutsch-koreanische Komplizenschaft in dieser Sache und die Verschleierungsstrategien der Bonner Regierung und der Karlsruher Bundesanwaltschaft aufzudecken. Aber nun, nachdem alle Entführten zurück waren, wäre es eigentlich Sache einer freien Presse gewesen, die Täter und Hintermänner dieses Verbrechens öffentlich zu benennen. Doch die Akten der Bundesanwaltschaft über ihre angeblich so unergiebigem Ermittlungen in dieser Sache trugen, wie die »Frankfurter Rundschau« (24. 12. 1967) aus dem Justizministerium erfuhr, den Geheimvermerk. Und man hatte es mit skrupellosen Leuten zu tun, die offensichtlich keine Strafverfolgung wegen Gewalttaten zu fürchten hatten. Ich weiß, daß ein junger Journalist auf der Spur war und eine größere Veröffentlichung plante. Eines Tages ist er verstorben, sein Buch ist nie erschienen. Ich weiß nicht, ob er bedroht oder gekauft worden ist, oder was sonst passiert ist. Die Gründe für Selbstzensur in diesem Lande sind vielfältig. Früher, in den Tagen der Weimarer Republik, wurden illegale Machenschaften der Staatsgewalt mit Landesverratsverfahren gegen kritische Publizisten zugedeckt – der Fall Carl von Ossietzky hat damals weltweites Aufsehen erregt. Inzwischen ist den Deutschen der vorausseilende Gehorsam, der mit dem Wort »Staatsgeheimnis« eingefordert wird, mehr und mehr zur Gewohnheit geworden, so daß es kaum noch strafrechtlicher Sanktionen bedarf, um Schweigen über staatliches Unrecht zu erzwingen. So ist auch der Fall Isang Yun sang- und klanglos in Vergessenheit geraten.

Wer möchte nicht in die allgemeine Empörung über Geheimdienstverbrechen im Machtbereich der DDR einstimmen? Mit satter Genugtuung lehnt sich mancher im Fernsehsessel zurück, wenn späte Gerechtigkeit gegen kommunistische Staats- und Regierungskriminalität geübt wird. Und doch würde ein bißchen weniger Selbstgerechtigkeit den Westdeutschen ganz gut zu Gesicht stehen. Vor allem sogenannte christliche Politiker und deren Gefolge, die ja allenthalben mit inquisitorischer Verfolgungseifer am Werk sind, sollte man dazu ermahnen, eifriger in der Bibel zu lesen. Dann würden sie im 7. Kapitel des Matthäus-Evangeliums das berühmte Gleichnis vom Splitter im Auge des Bruders und vom Balken im eigenen Auge finden.